

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 7. Oktober 1976

160. Stück

540. Verordnung: Erlassung eines Lehrplanes für die Forstfachschule; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

541. Verordnung: Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie

540. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 2. September 1976, mit welcher ein Lehrplan für die Forstfachschule erlassen wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel I

Auf Grund des § 119 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Für die Forstfachschule wird der in der Anlage enthaltene Lehrplan in Kraft gesetzt.

Artikel II

Die unter Art. IV der Anlage wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen erlassen und werden gemäß § 2 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 324, bekanntgemacht.

Sinowatz

Anlage

LEHRPLAN FÜR DIE FORSTFACHSCHULE

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Die Forstfachschule hat die Aufgabe, den Schülern die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, nach den Anweisungen von Forstorganen bestimmte Aufgaben des forstlichen Betriebsdienstes durchzuführen sowie den Forstschutzdienst zu versehen. Weiters hat die Fachschule die Aufgabe, die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden sowie ihre Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu vertiefen.

II. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

1. Anknüpfung an die Vorbildung

Der Unterricht hat auf die während der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht vermittelten Kenntnisse aufzubauen; im besonderen ist auch auf die bisherige fach einschlägige praktische Tätigkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Einführung in den Unterricht

Die Schüler sind unter Bedachtnahme auf die unterschiedliche Vorbildung und Leistungsfähigkeit in die Arbeitsweise einer berufsbildenden Schule einzuführen und zu gemeinsamer Arbeit zu erziehen.

3. Rücksicht auf Alter und Eigenart der Schüler

Bei allen Schülern sind möglichst weitgehend die psychischen und körperlichen Anlagen, die Vorbildung, die Milieuverhältnisse und zur Motivation der Lernarbeit die altersmäßigen Interessen zu berücksichtigen.

4. Heimat-, Lebens- und Berufsnähe

Der Unterricht ist in Stoffauswahl und Darbietung berufs- und lebensnah sowie gegenwartsbezogen zu gestalten. Die allgemeinbildenden Gegenstände sind fachbezogen zu behandeln. Im praktischen Unterricht ist der Verhütung von Unfällen besonderes Augenmerk zu widmen. Die Maßnahmen zur Unfallverhütung sind bei diesen Gelegenheiten zu demonstrieren.

5. Anschaulichkeit

Die Einführung des Schülers in die fachliche Begriffswelt ist durch möglichst anschauliche Darstellung zu unterstützen. Zur Vermittlung klarer Vorstellungen sind ausgewählte Unterrichtsmittel heranzuziehen sowie bildliche und graphische Darstellungen nutzbar zu machen. Durch Lehr-

ausgänge und Lehrfahrten ist der Kontakt mit der Wirklichkeit zu vertiefen. Die Berufsbezogenheit des Unterrichtes ist vorrangig.

6. Selbsttätigkeit der Schüler

Das Lernen ist soweit wie möglich auf Selbsttätigkeit zu gründen. Selbständigkeit, Selbstvertrauen und kritisches Denken des Schülers sind zu fördern. Geeignete Formen der Selbsttätigkeit im Unterricht sind Einzelarbeit, Gruppenarbeit und Klassenarbeit.

7. Sicherung des Unterrichtsertrages

Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes ist auf die Festigung des bereits erworbenen Bildungsgutes besonderer Wert zu legen. Durch sinnvolles Üben, Wiederholen und Anwenden ist der notwendige Bestand an grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten zu sichern. Jede Oberflächlichkeit und bloße Anhäufung sind zu vermeiden. Leistungsfeststellungen sind maßvoll und organisch in den Unterricht einzubauen. Schularbeiten sind nur in jenen Gegenständen zulässig, wo sie der Lehrplan ausdrücklich vorsieht.

8. Konzentration der Bildung

Den Schülern sind die stofflichen Zusammenhänge zwischen den Unterrichtsgegenständen bzw. auf besonderen Fachgebieten bewußt zu machen. Insbesondere sind die Wechselbeziehungen zwischen allgemeinbildendem und fachkundlichem Unterricht herzustellen.

9. Gelegenheitsunterricht

Ereignisse, die einem Teil des Lehrstoffes besondere Aktualität verleihen, sind im Unterricht auch abweichend von der vorgesehenen Lehrstoffverteilung zu behandeln.

10. Praktischer Unterricht

Im praktischen Unterricht sind die Zusammenhänge zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischer Anwendung herzustellen. Auf rationelle Arbeitsmethoden und moderne Arbeitstechniken ist unter ständiger Beachtung und Betonung der Arbeitssicherheit Bedacht zu nehmen. Der Unterricht ist grundsätzlich in folgenden Stufen zu gestalten: Vorzeigen der zu erlernenden Arbeit, Ausführen der Arbeit durch den Schüler, Üben derselben bis zur Erlangung der Fertigkeit. Der Unterricht ist in Gruppen durchzuführen, wobei die Gruppengröße der Art der Tätigkeit anzupassen ist. Jeder Schüler soll das gesamte Praxisprogramm absolvieren. Der Schüler ist anzuhalten, während des Unterrichtes zweckentsprechende Kleidung zu tragen.

Der praktische Unterricht ist in der Regel halbtätig, fallweise aber auch ganztätig abzuhalten.

III. STUNDENTAFEL

Pflichtgegenstände	Wochenstunden
Religion	2
Deutsche Sprache und Schriftverkehr	2
Rechnen	2
Politische Bildung	1
Leibesübungen	2
Waldbau	4
Forstschutz	2
Meßkunde und Holzverwertung	4
Forstnutzung	3
Forsttechnik und Baukunde	3
Gesetzeskunde	2
Wildkunde und Jagdbetrieb	3
Praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb	8
	38

Freigegegenstände

Jagdliches Schießen — praktischer Unterricht	1
Jagdhornblasen	1
Maschinschreiben	2

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a. Katholischer Religionsunterricht

1. Lehrziel und Lehraufgabe:

- Dem Schüler soll seinem Alter entsprechend die Fragesituation seiner menschlichen Existenz bewußtgemacht und als Frage nach Gott gedeutet werden. Die Wert- und Lebensordnung der christlichen Botschaft soll ihm als verheißungsvolles Angebot für die Gestaltung seines eigenen Lebens erschlossen werden.
- Dem Schüler sind Hilfen für seine Selbsterziehung und Impulse für seine religiöse Weiterbildung anzubieten.
- Das Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Sachwelt, gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften — insbesondere Familie, Staat und Kirche — und die letzte Verantwortung gegenüber Gott sind zu festigen.
- Der Religionsunterricht soll die Schüler auch zur Besinnung auf die dem ländlich-bäuerlichen Lebensraum eigenen religiösen Werte aufrufen.

2. Lehrstoff (2 Wochenstunden):

- a) Gott, Christus, Kirche und Escharta als Grundfragen und Fundament christlicher Lebensgestaltung (etwa: der junge Mensch vor Gott, Christus als Antwort Gottes auf das Suchen des Menschen, das Leben in Christus, der Sinn und die Hilfe der Gemeinschaft im Glauben u. a. m.).
- b) Die Entfaltung des christlichen Lebens in Familie, Beruf und größeren Gemeinschaften (etwa: das Leben der Christen in der Kirche und aus der Kraft Gottes, die Kirche als Ursakrament, ihre Verwirklichung in den Sakramenten; Mitmenschlichkeit und Gemeinschaft, Schutz des Lebens und der Lebensbereiche u. a. m.).

Aus den genannten Themenkreisen und unter Berücksichtigung der didaktischen Grundsätze ist eine Auswahl zu treffen und in schuleigenen Lektionsplänen (Lehrstoffverteilung) zu konkretisieren.

3. Didaktische Grundsätze:

- a) Die Auswahl der Themen und die Lehrstoffverteilung sowie die Behandlung jedes Einzelthemas ist unter Berücksichtigung der Probleme und Fragen der Schüler, der diözesanen Gegebenheiten und der speziellen Unterschiede in Burschen- und Mädchenklassen zu behandeln.
- b) Bei jedem Thema sind besonders jene Aspekte herauszustellen, mit denen der Schüler in seinem gegenwärtigen und zukünftigen Leben konfrontiert wird. Dabei sind konkrete Einzelfragen des gegenwärtigen und künftigen Alltags (z. B.: Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Sachwelt — Probleme der Umweltverschmutzung; Leben in der kirchlichen Gemeinschaft: Fragen und Möglichkeiten der Mitverantwortung in der Pfarre, des Kirchenbeitrages, der Mission und Entwicklungshilfe) praxisbezogen aufzugreifen.
- c) Die ländlich-bäuerliche Lebenswelt und das in ihr lebendige christliche Brauchtum sind im Auge zu behalten.
- d) Der Religionsunterricht soll soweit als möglich in das Bildungsgeschehen der forstlichen Schulen integriert werden. Deshalb sind Querverbindungen zu den anderen Unterrichtsgegenständen herzustellen. Im Interesse seiner Erziehungsaufgabe soll sich der Religionslehrer um die notwendigen Kontakte zu den übrigen Lehrern — in Internaten auch zur Heimleitung und zu den Erziehern — bemühen.
- e) Der Aktivierung der Schüler, der Möglichkeit von Diskussion und Fragestellung sowie der zeit- und altersgemäßen Formulierung der Lehrinhalte ist großes Augenmerk zu widmen.
- f) Die beiden großen Themenkreise des Lehrstoffes können sowohl in konzentrischen Kreisen wie auch in einer stufenweisen Aufeinanderfolge behandelt werden.

4. Religiöse Übungen, Einkehrtage u. a. m. sind vorzusehen.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen kann die dafür aufgewendete Zeit auch als Lehrverpflichtung angerechnet werden. Desgleichen kann der Religionslehrer einen Teil seiner Lehrverpflichtung im Einverständnis mit der diözesanen Leitung des Religionsunterrichtes in Internatschulen in der Form „religiöser Abendgestaltung“ absolvieren.

b. Evangelischer Religionsunterricht**1. Lehrziel und Lehraufgabe:**

Der Religionsunterricht an berufsbildenden Fachschulen hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgesprächs das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

In einem Schuljahr sollen womöglich drei inhaltlich verschiedene Themenkreise behandelt werden. Zu ihrer Erarbeitung sind Bibel und Gesangbuch unentbehrlich.

2. Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Die Bibel.

Das Wort Gottes an den Menschen.

Die Gemeinde Jesu Christi, eine bleibende Gemeinschaft.

Der Christ in der Welt.

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE SOWIE LEHRSTOFF DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE**A. Pflichtgegenstände****Deutsche Sprache und Schriftverkehr****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherheit im richtigen Schreiben, Lesen und Sprechen sowie der schriftlichen und mündlichen Wiedergabe, Erkennen der Bedeutung der fachlichen und allgemeinen Literatur für die eigene Bildung. Vertrautheit mit privatem und beruflichem Schriftverkehr. Richtige und formgerechte Berichtsdarstellung.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Grammatikalische Grundlagen: Wort- und Satzlehre in dem für die Rechtschreibung erforderlichen Umfang.

derlichen Ausmaß; Festigung der Rechtschreibkenntnisse; Schreiben von einschlägigen Fachausdrücken und Fremdwörtern.

Grundsätze für die schriftliche Behandlung eines Themas; Abfassen schriftlicher Arbeiten.

Redeübungen; Gliederung und Aufbau von Sprech- und Redeübungen; Vorlesen und Nacherzählen allgemeiner und fachlicher Themen; Kurzreferate.

Leseproben aus der Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts.

Vier einstündige schriftliche Schularbeiten.

Rechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, einschlägige rechnerische und geometrische Aufgaben selbständig zu lösen.

Gewandtheit im folgerichtigen Denken.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Kurze Wiederholung der Grundrechnungsarten; Bruchrechnen, einfache und zusammengesetzte Schluß- und Verhältnisrechnungen; Durchschnitts-, Mischungs- und Teilungsrechnungen, einfache Prozent- und Zinsrechnungen, Anwendung gebräuchlicher Tabellen.

Raumlehre: Kurze Wiederholung der geometrischen Grundbegriffe, Berechnen einfacher Flächen und Körper, Anwendung der Längen-, Flächen- und Raummaße, Erklärung einfacher graphischer Darstellungen.

Flächenermittlung.

Anfertigen maßstabsgerechter Pläne.

Vier einstündige schriftliche Schularbeiten.

Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die staatlichen Einrichtungen der Republik Österreich und für die demokratischen Lebensformen. Rechte und Pflichten des Staatsbürgers. Erziehung zur Mitverantwortung und zur Mitarbeit im öffentlichen Leben und in berufsständischen Einrichtungen. Bedeutung der Forstwirtschaft. Erkennen der Familien- und Berufsbezogenheit. Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und Weckung eines richtigen Leistungsverständnisses.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Grundlagen des Staates, Verfassung der Republik Österreich, Rechte und Pflichten des Staatsbürgers; Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes und der Länder, Selbstverwaltung der Gemeinden; Gerichtsbarkeit, Kontrollorgane der Verfassung und Verwaltung, wichtige überstaatliche Organisationen. Forstwirtschaft: Funktionen des Waldes; Interessen- und Berufsvertretungen; Familie und Beruf; Sozialeinrichtungen.

Leibesübungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Entwicklung der natürlichen Bewegungsfähigkeit, der Körperhaltung und körperlichen Leistungsfähigkeit; Ausgleichsmöglichkeiten zur beruflichen Belastung. Förderung des Gemeinschaftssinnes, des Verantwortungsbewußtseins, der Ausdauer und der Bereitschaft zur Hilfe in kritischen Lebenssituationen. Geistige und körperliche Ausbildung sollen in Einklang gebracht werden.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Grundübungen (Laufen, Springen, Klettern, Werfen, Stoßen, Ziehen), leichtathletische Übungen.

Lauf- und Ballspiele.

Boden- und einfache Geräteübungen.

Ausgleichsübungen und Berufsgymnastik, Bergung Verletzter und Hilfeleistung.

Grundlagen des Schwimmens.

Winterübungen (Rodeln, Schilaufen, Eislaufen, Eisstockschießen).

Waldbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Waldvegetation in Aufbau und Aussehen, deren Lebensvorgänge; grundlegendes Verständnis der standörtlichen Voraussetzungen für das Pflanzenleben.

Verständnis für die Lebensvorgänge im Walde und für die natürlichen Produktionsfaktoren; Kenntnis der waldbaulichen Techniken und der forstlichen Betriebsformen.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Die Standortfaktoren: Lage, Klima, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag und Boden. Grundlagen des Aufbaues der Fortpflanzung und Ernährung der Pflanzen; Überblick über das natürliche Pflanzensystem. Die wichtigsten Baumarten und ihre Standortansprüche. Die natürlichen Waldgesellschaften Österreichs, Wuchsgebiete; waldbauliche Grundbegriffe. Natürliche und künstliche Bestandesbegründung, Forstpflanzenerzeugung. Maßnahmen der Standortsanierung.

Bestandeserziehung: Kultur- und Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung, Ästung; Bestandesumwandlung, Düngung.

Die wichtigsten Betriebsformen.

Üben im Erkennen: Knospen, Blätter, Blüten, Samen, Holz, Keimlinge, Standortanzeiger; Standortbeurteilung.

Forstschutz**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der häufigsten Forstschäden, ihre Ursachen, Schadensverbeugung und Abwehr, soweit es zum Erkennen und zur Durchführung von Maßnahmen erforderlich ist.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Allgemeine Forstschutzbegriffe; rechtliche Grundlagen; Beweissicherung.

Einflüsse durch Tiere: Wild und Weidevieh; Nager.

Insekten (Käfer, Schmetterlinge, Fliegen und Hautflügler, Läuse usw.).

Biologie der wichtigsten Schadinsekten, technische Holzschädlinge; Vorbeugungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten; wichtige forstschädliche Pilze, Bekämpfungsmaßnahmen; Schadensermittlung. Einsatz von Schutzmitteln und Bekämpfungsgeräten. Umwelteinflüsse: Rauch, Staub, Abgase, Waldbrände.

Naturereignisse: Sturm, Schnee, Frost, Hitze, Rauhref, Hagel.

Meßkunde und Holzverwertung**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen über die Methoden zur Feststellung des Masseninhaltes von Stammteilen, Stämmen und Beständen sowie des Alters und Zuwachses.

Vermittlung von Kenntnissen über Eigenschaften und Verwendung des Holzes, seine Ausformung und Sortierung.

Überblick über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Holzes sowie forstlicher Produkte.

Aneignung eines wirtschaftlichen Denkens bei der Behandlung und Verwertung des Holzes.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Maßeinheiten, Holzmeßgeräte.

Massenermittlung am liegenden Holz, des Schnittholzes; Baumhöhenmessung, Baumhöhenmeßgeräte.

Massenermittlung am stehenden Holz: Ermittlung der Masse von Einzelstämmen und Beständen (Kluppierung, Probeflächen, Relaskoptechnik, Massen und Ertragstafeln).

Altersbestimmung von Bäumen und Beständen.

Grundlagen über den Zuwachs.

Eigenschaften des Holzes, Holzfehler; Verwendungsmöglichkeiten von rundem und bearbeitetem Holz.

Ausformung und Sortierung des Rundholzes.

Grundlagen des Holzverkaufes: Verkaufsarten, Holzübergabe.

Genossenschaften und andere Vermarktungseinrichtungen, österreichische Holzhandelsunternehmen.

Grundbegriffe der Buchführung; Verbuchung einfacher Geschäftsvorgänge, Belege und Rechnungen.

Forstliche Nebennutzungen.

Grenzbereiche der forstlichen Nutzung (Almwirtschaft, Weide, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktionen).

Materialaufzeichnungen.

Grundbegriffe der Forsteinrichtung und des Operates.

Vorschreibungen der Forsteinrichtung (Betriebspläne).

Forstnutzung**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten über die Arbeitsgestaltung bei sämtlichen Forstarbeiten.

Kenntnis der gebräuchlichsten Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsmethoden unter Berücksichtigung der Leistung, Rentabilität und Arbeitssicherheit. Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in Handhabung, Instandsetzung und Pflege der zeitgemäßen Arbeitsgeräte. Zusammenarbeit mit der Arbeitsaufsicht und dem Unfallverhütungsdienst. Grundkenntnisse über die Entlohnung und Lohnbuchhaltung.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Mensch und Arbeit; Grundlagen über die körperliche Leistungsfähigkeit.

Grundlagen der Arbeitssicherheit, Schutzausrüstung.

Die bei der Forstarbeit in Verwendung stehenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen, deren Verwendung, Funktionsweise, Instandsetzung und Pflege; Leistungsfeststellung.

Verfahren, Abläufe und Methoden bei der Forstarbeit; Pflanzenproduktion, Bestandsbegründung, Pflege, Fällung, Rückung und Transport.

Entlohnung: Zeitlohn, Akkord-, Prämien- und Nichtleistungslöhne; Stundenvormerk (Schichtenbuch); Lohnverrechnung.

Forsttechnik und Baukunde**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Grundkenntnissen über die Errichtung von Forststraßen, von Kenntnissen und Fertigkeiten beim Wegebau und der Wegeinstandhaltung sowie der Herstellung einfacher Holzbauten und Instandsetzungen.

Kenntnisse über den Aufbau, die Funktion, die Bedienung, den Einsatz, die Wartung und

Pflege forstlicher Maschinen sowie sonstiger technischer Einrichtungen im forstlichen Betrieb.

Erziehung zu exakter Beurteilung und zur Genauigkeit.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Einfache Vermessungsaufgaben: Flächenvermessung, Höhenvermessung, Abstecken von Flächen in der Natur, Hilfsmittel der Flächen- und Höhenvermessung; Gebrauch der Handbussole und des Gefällmessers. Herstellung von Skizzen. Grundlagen der Baustoffkunde.

Baumethoden; Instandsetzung forstlicher Hochbauten, Grundkenntnisse des forstlichen Wegebau, Grundzüge der Trassierung, der Bauausführung, der maschinellen Instandhaltung und des Brückenbaues; Wasserableitung, Schutzbauten, Böschungssicherung. Hinweis auf Wildbach- und Lawinenverbauung.

Händische Instandhaltung von Forstwegen.

Maschinen: Grundbegriffe des Motors sowie der in der Forstwirtschaft verwendeten Maschinen. Überblick über die gebräuchlichsten Straßenbaumaschinen.

Sprengen und Sprengverfahren.

Grünverbauung.

Gesetzeskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die in Zusammenhang mit der Berufsausübung bedeutungsvollen Rechtsmaterien, besonders die Vermittlung von Kenntnissen über jene Vorschriften, die für die Berufsausübung im forstlichen Bereich erforderlich sind, wobei landesrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Grundlegung eines richtigen Rechtsempfindens.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Bestimmungen des Forstgesetzes über Walderhaltung einschließlich der Vorschriften über die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken, Forstschutz, Bringung, Nutzung der Wälder, Forstschutzorgane, Forstsaat- und Pflanzgut, Verwaltungsübertretungen und deren Verjährung. Bestimmungen der Landesgesetze über das Jagd- und Fischereirecht, über den Natur-, Landschafts- und Tierschutz sowie über den Kulturlächenschutz.

Die wichtigsten Verfahrensbestimmungen (AVG, VStG, gerichtliches Verfahren). Grundlagen des Bodenrechtes und seine Beziehung zum Forstwesen (Einforstungsrecht).

Einzelne Kapitel aus dem Sachenrecht (Pfandrecht, Schuldrecht und Grundbuchsrecht, Dienstbarkeiten).

Grundzüge des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes einschließlich Kollektivvertragsrecht, Berufsvertretungsrecht.

Grundlagen über Steuern und Versicherungen.

Wildkunde und Jagdbetrieb

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen über die heimischen Wildarten, ihre Lebensweise, Krankheiten, Hege und Bejagung (im Umfange der Jagdaufseherprüfung).

Kenntnisse der Jagdwaffen und der Munition sowie der Handhabung der Jagdwaffen.

Kenntnisse über den Jagdbetrieb einschließlich Hundeführung und die Behandlung des erlegten Wildes.

Kenntnisse über die Fischerei und Fischereiwirtschaft.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Wildbiologische Grundkenntnisse, die Wildarten: Haar- und Federwild, Verhaltensweise des Wildes.

Wildhege: Wildkrankheiten, Wildstandsbeurteilung, Ermittlung der Wildstände, des Zuwachses und Erstellung der Abschlußpläne unter Berücksichtigung eines biologisch richtigen Geschlechterverhältnisses und Altersklassenaufbaues; Wildschäden und deren Verhütung.

Jagdbetrieb: Reviereinrichtungen, Jagdmethoden, Behandlung des erlegten Wildes, jagdliches Brauchtum, Abschlußrichtlinien. Jagdhunde und Jagdhundeführung. Jagdwaffen, Jagdmunition, ballistische Grundlagen; Jagdschutz und Jagdschutzdienst; Schießausbildung.

Die wichtigsten heimischen Fische.

Wasserbiologische Grundbegriffe.

Bewirtschaftung der Fließgewässer, Teichwirtschaft; Grundbegriffe der Sportfischerei.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Fertigkeiten bei den wichtigsten im Forstbetrieb anfallenden Arbeiten. Bei den Arbeiten ist besonders die Kenntnis des Zusammenwirkens der verschiedenen Arbeitsvorgänge sowie das Erkennen der ergonomischen und ökologischen Zusammenhänge zu vermitteln. Weiters ist besonders auf die Bedeutung der Unfallverhütung hinzuweisen.

Lehrstoff (8 Wochenstunden):

Praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb mit folgendem Aufgabenkatalog:

1. Saatgutgewinnung und -behandlung,
2. Bodenvorbereitung im Forstgarten,
3. Saat im Forstgarten,
4. Verschulung, Stecklings- und Heisteraufzucht,
5. Pflanzung mit zeitgemäßen Pflanzmethoden, Freilandsaat, Pflanzenbehandlung und Pflanzentransport,

6. Düngung und Bodenverbesserung,
7. Kulturpflege und Kulturschutzmaßnahmen (mechanisch und chemisch),
8. Jungwuchspflege, Durchreiserungen,
9. Bestandespflege: Durchforstung, Durchforstungsmethoden und Auszeige,
10. Ästungen,
11. Holzzückung mittels gebräuchlicher Einrichtungen,
12. Bekämpfungstechnische Behandlung von Fangbäumen, Holzlagern und Beständen,
13. Schwachholz- und Starkholzschrägerung,
14. Leistungsermittlung,
15. Ausformung und Sortierung von Laub- und Nadelholz,
16. Abmaß, Holzübergabe, Verladung und Abfuhr,
17. Gebrauch der Motorsäge und anderer Motorgeräte, Instandsetzung und Pflege,
18. Forstwegeinstandhaltung; Wasserableitung, Schutzbauten,
19. Grünverbauung und Böschungssicherung,
20. Längen-, Höhen- und Flächenmeßaufgaben,
21. Handhabung der Handbussole, Aufnahmen im Gelände,
22. Grenzinstandhaltung und Instandhaltung der Einteilungslinien, Grenzzeichen — Auffindung,
23. Errichtung und Instandhaltung von Revier-einrichtungen,
24. Vollkluppierungen, Relaskoptechnik, Probe-flächen,
25. Herstellung von Erholungswaldeinrichtungen,
26. Beteiligung am Jagdbetrieb, Behandlung des erlegten Wildes,
27. Verhütungsmaßnahmen gegen Wildschäden.

B. Freigegenstände

Jagdlisches Schießen — praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erlangung der Fähigkeit zur sicheren Führung und Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen. Aneignung wenigstens durchschnittlicher Treffsicherheit.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Schießen mit Luftgewehr auf stehende und laufende Scheiben.

Schießen mit Kleinkalibergewehren in verschiedenen Anschlägen.

Wenigstens zweimaliges Schießen mit Jagdgewehr.

Wenigstens zweimaliges Wurftaubenschießen.

Jagdhornblasen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in den Gebrauch und die Handhabung des Jagdhornes, Erkennen der wichtigsten Jagdhornsignale und Blasen der wichtigsten Signale.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Ansatzübungen an Mundstück und Horn.

Erarbeiten der Naturtöne, Atemtechnik, Tonrichtigkeit; Blasen einfacher Jagdsignale; Erkennen aller wichtigen Jagdsignale.

Maschinschreiben

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundkenntnisse der Zehn-Finger-Tastschreibmethode sowie aller technischen Einrichtungen der Schreibmaschine. Anleitung zur selbständigen und formrichtigen Gestaltung von Schriftstücken und Gewandtheit in der Anfertigung von fehlerfreien und sauberen Abschriften.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Hauptbestandteile der Schreibmaschine; Schreibmaschinensysteme; Technik des Zehn-Finger-Tastschreibens; Handhabung von Schreibmaschine und Schreibmaterial; Reinigung und Pflege der Schreibmaschine.

Grundstellung; Innenspreizgriffe; Obergriffe; Oberspreizgriffe; Unterspreizgriffe; Untergriffe; Außenspreizgriffe; Umschalten auf Großbuchstaben; Erarbeiten der Ziffernreihe und Zeichen; Gebrauch von Setz- und Dezimaltabulator.

Richtlinien zur Briefgestaltung; Herstellen von Abschriften; Schreiben von Diktaten, Rechnungen, Gesuchen, Matrizen und Vordrucken.

541. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 9. September 1976 über die Aufnahmevoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie

Auf Grund des § 113 Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt bezüglich der Aufnahme in die Berufspädagogische Akademie

a) die Festlegung der Unterrichtsgegenstände zu den Fachgruppen im Sinne des § 113 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 lit. a und b des Schulorganisationsgesetzes, die Mindestdauer und Art der Berufspraxis in diesen Fachgruppen,

b) die Festlegung, welche höheren Schulen, Ausbildungen, Lehrabschlußprüfungen und Meisterprüfungen im Sinne des § 113 Abs. 1 bis 3 des Schulorganisationsgesetzes als einschlägig anzusehen sind und in welchen Fällen die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges die Reifeprüfung einer einschlägigen höheren Schule ersetzt,

- c) die Festlegung, welche Befähigung als gleichwertig im Sinne des § 113 Abs. 1 bis 3 anzusehen ist, sowie
- d) die Festlegung, auf welche Weise der im § 113 Abs. 4 lit. b des Schulorganisationsgesetzes geforderte Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Stenotypie zu erbringen ist.

Besondere Bestimmungen für die Aufnahme in die Abteilung für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen

§ 2. (1) Zu den Fachgruppen gemäß § 113 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes zählen nachstehende Unterrichtsgegenstände:

- a) Fachgruppe I (allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände):

Unterrichtsgegenstände der Allgemeinbildung wie Lebende Fremdsprache, Politische Bildung und Leibesübungen sowie Unterrichtsgegenstände des betriebswirtschaftlichen Unterrichtes wie Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr, Wirtschaftsrechnen mit Buchführung, Kaufmännisches Rechnen, Buchführung;

- b) Fachgruppe II (fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände):

Fachunterricht für die betreffenden Lehrberufe bzw. Lehrberufsgruppen sowie Stenotypie und Phonotypie, Maschinschreiben und Kurzschrift;

- c) Fachgruppe III (fachlich-praktische Unterrichtsgegenstände):
Praktische Arbeit.

(2) Die Mindestdauer der Berufspraxis gemäß § 113 Abs. 1 lit. d des Schulorganisationsgesetzes hat

- a) in den Fachgruppen I und II zwei Jahre einschlägige Tätigkeit nach der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung, bzw. in den Fällen, in denen die Reifeprüfung nach der Fachausbildung erfolgreich abgelegt wurde, zwei Jahre einschlägige Tätigkeit nach der Fachausbildung,
- b) in der Fachgruppe III sechs Jahre einschlägige Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahr und nach erfolgreicher Ablegung der einschlägigen Lehrabschlußprüfung

zu betragen.

(3) In die Mindestdauer der Berufspraxis gemäß Abs. 2 ist

- a) die für den jeweiligen Befähigungsnachweis vorgeschriebene fachliche Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen,
- b) der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Meisterklasse, einer einschlägigen Meisterschule, einer einschlägigen Werkmeister-

schule in die Berufspraxis einzurechnen, sofern während dieser Zeit zufolge des Schulbesuches die praktische Tätigkeit nicht ausgeübt werden konnte.

(4) Eine einschlägige Tätigkeit gemäß Abs. 2 liegt vor, wenn die Tätigkeit in Bereichen ausgeübt wird,

- a) für welche die erworbene Fachausbildung Voraussetzung ist
oder
- b) die nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zu den Tätigkeiten des betreffenden oder vergleichbaren Gewerbes zählen
oder
- c) für die die Gewerbeordnung 1973 im betreffenden oder vergleichbaren Gewerbe berechtigt.

(5) Als einschlägig sind anzusehen:

- a) gemäß § 113 Abs. 1 lit. a des Schulorganisationsgesetzes die in der Anlage II Z. 1 angeführten Ausbildungen,
- b) gemäß § 113 Abs. 1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes die in der Anlage II Z. 2 angeführten höheren Schulen, Lehrabschlußprüfungen und Befähigungen,
- c) gemäß § 113 Abs. 1 lit. c des Schulorganisationsgesetzes die in der Anlage II Z. 3 angeführten Meisterprüfungen und Befähigungen.

Besondere Bestimmungen für die Aufnahme in die Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht

§ 3. (1) Zu den Fachgruppen gemäß § 113 Abs. 3 lit. a und b des Schulorganisationsgesetzes zählen nachstehende Unterrichtsgegenstände:

- a) Fachgruppe A (fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen):
alle nicht unter lit. b fallenden fachlichen Unterrichtsgegenstände,
- b) Fachgruppe B (fachlich-praktische Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, sofern nicht in der Anlage I etwas anderes bestimmt ist):
alle in der Anlage I angeführten Unterrichtsgegenstände.

(2) Die Mindestdauer der Berufspraxis gemäß § 113 Abs. 3 lit. c des Schulorganisationsgesetzes hat

- a) in der Fachgruppe A zwei Jahre einschlägige Tätigkeit nach der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung, bzw. in den Fällen, in denen die Reifeprüfung nach der Fachausbildung erfolgreich abgelegt wurde, zwei Jahre einschlägige Tätigkeit nach der Fachausbildung,

b) in der Fachgruppe B sechs Jahre einschlägige Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahr und nach erfolgreicher Ablegung der einschlägigen Lehrabschlußprüfung, für die Ausbildung in den Fachrichtungen Damenkleidermachen, Herrenkleidermachen, Wäsche-warenerzeugung und Kunststicken eine dreijährige einschlägige Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahr, zu betragen.

(3) Hinsichtlich der einschlägigen Tätigkeit gemäß Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 Anwendung.

(4) Als einschlägig sind anzusehen:

- a) gemäß § 113 Abs. 3 lit. a des Schulorganisationsgesetzes die in der Anlage II Z. 4 angeführten höheren Schulen, Lehrabschlußprüfungen und Befähigungen,
- b) gemäß § 113 Abs. 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes die in der Anlage II Z. 5 angeführten Meisterprüfungen und Befähigungen.

Besondere Bestimmungen für die Aufnahme in die Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phonotypie

§ 4. (1) Die Dauer der Berufspraxis gemäß § 113 Abs. 4 lit. c hat

- a) nach der Reifeprüfung einer Handelsakademie eine mindestens einjährige kaufmännische Praxis,
- b) nach der Reifeprüfung einer anderen höheren Schule eine zweijährige kaufmännische Praxis

zu betragen.

(2) Der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Stenotypie gemäß § 113 Abs. 4 lit. b des Schulorganisationsgesetzes hat entweder durch die erfolgreiche Ablegung der bundesstaatlichen Stenotypieprüfung oder durch eine Einstufungsprüfung gemäß Anlage III zu erfolgen.

Übergangsbestimmung

§ 5. (1) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, als Vertragslehrer in 1 2 b 1 an Berufsschulen angestellten Personen genügt in Abweichung zu Anlage II Z. 1 die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule und eine zweijährige Praxis. Ebenso entfallen für diesen Personenkreis die zusätzlichen Erfordernisse bei Anlage II Z. 3.2.3.2.

(2) Für die Schuljahre 1976/77 und 1977/78 genügt in Abweichung zu § 3 Abs. 2 lit. b für die Ausbildung in den Fachrichtungen Damen-

kleidermachen, Herrenkleidermachen, Wäsche-warenerzeugung und Kunststicken eine einjährige einschlägige Tätigkeit nach dem 18. Lebensjahr.

Sinowatz

Anlage I

FACHLICH-PRAKTISCHE UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE GEMÄSS § 3 ABS. 1 LIT. b

Anstrich und Lackierung
 Atelier
 Atelier und Werkstätte
 Bautechnisches Praktikum
 Betriebslaboratorium für die Fachschule für Betriebstechnik
 Betriebspraktikum
 Blindenschrift und Mobilitätsübungen
 Dekomposition
 Dokumentationsphotographie
 Entwerfen und Vergrößern
 Entwurf- und Fachzeichnen
 Entwurf- und Modezeichnen
 Entwurf- und Schnittzeichnen
 Entwurf- und Werkzeichnen
 Entwurfzeichnen
 Fachzeichnen
 Farbenphotographie
 Fertigungs- und Arbeitstechnik einschließlich REFA mit Übungen
 Fest- und Fei ergestaltung
 Figuralzeichnen und Modellentwurf
 Formenschneiden
 Freihandzeichnen nur an berufsbildenden mittleren Schulen
 Haushaltsführung
 Haushaltspflege
 Haushaltstechnik
 Hauswirtschaft
 Hotelbetriebswirtschaft
 Hotel- und Empfangsdienst
 Kinematographie
 Kochen
 Kochen, Lebensmittelkunde und Servieren
 Kochen, Nahrungsmittel- und Speisenkunde
 Kochen, Speisenkunde und Nahrungsmittelkunde
 Komposition
 Kopf
 Küchenkunde und Kochen
 Küchen-, Restaurant- und Beherbergungswesen
 Küchen-, Restaurant- und Beherbergungswirtschaft
 Küchenwirtschaft, Kochen und Speisenkunde
 Küchenwirtschaft und Kochen
 Lasieren
 Layout
 Maschinenkunde (Modeschule der Stadt Wien)
 Maschinenkunde und -training
 Maschinstricken und Neumustern
 Mechanische Werkstätte
 Modeentwurf

Modegraphik
 Modellarbeit
 Modellgestaltung einschließlich Bekleidungs-
 physiologie
 Modellieren nur an berufsbildenden mittleren
 Schulen
 Modellieren und Modellbau nur an berufsbilden-
 den mittleren Schulen
 Modellstudio
 Modetechnik
 Modisches Werken
 Montierungsarbeiten
 Mustermachen
 Musterzeichnen und Modellarbeit
 Nähen
 Nähen und Schnittzeichnen
 Nähen und Werken
 Originalgraphik
 Photographik
 Photographieren und Schmalfilmtechnik
 Porträtphotographie
 Porträt-, Mode- und Werbephographie
 Praktisches Arbeiten
 Praktische Bauarbeiten
 Praktische Umweltgestaltung
 Rationelle Fertigung
 Reproduktionstechnik
 Reproduktions- und Drucktechnik
 Restauriertechniken
 Restaurierwerkstätten-Praxis
 Retusche
 Retusche- und Kopierverfahren
 Schablonenherstellung
 Schmalfilmpraktikum
 Schnittkonstruktion für Industrieschnitte
 Schnittkonstruktion für Maßschnitte
 Schnittkonstruktion und Gradierung
 Schnittkonstruktion und Modellarbeit
 Schnittzeichnen
 Schnittzeichnen und Modellarbeit
 Schreiben einschließlich Linksschreiben
 Schrift
 Schrift- und Kompositionsübungen
 Serienerzeugung
 Service und Getränkekunde
 Servieren und Anstandslehre, Getränkekunde und
 Menükunde
 Servieren, Menü- und Getränkekunde
 Servierkunde und Servieren
 Servierkunde und Übungen
 Strickereizeichnen
 Techniken der Faserbestimmung
 Technische und Landschaftsphotographie, Repor-
 tage
 Technologisches Praktikum
 Textilchemisches Labor
 Textildruck
 Textilentwurf
 Textilverarbeitung
 Trachtenzeichnen
 Vorarbeiten

Werkarbeit
 Werken
 Werkstätte
 Werkstätte einschließlich Arbeitsplanung und Ma-
 schinenkunde
 Werkstätte einschließlich Fachkunde
 Werkstätte einschließlich Fachkunde und Mode-
 technik
 Werkstätte einschließlich Fachkunde und Vor-
 arbeiten
 Werkstätte einschließlich Fachkunde, Vorarbeiten
 und Schnittzeichnen
 Werkstätte einschließlich Fach- und Stoffkunde
 und Modetechnik
 Werkstätte einschließlich Vorarbeiten und Fach-
 kunde
 Werkstätte für Fertigungstechnik
 Werkstätte für Kunstgewerbe
 Werkstätte für Kunststicken
 Werkstätte für Materialbearbeitung
 Werkstätte für Textilverarbeitung
 Werkstätte und Betriebslaboratorium nur an
 berufsbildenden mittleren Schulen
 Werkstätte und Fachkunde
 Werkstätte und Modellarbeit
 Werkstätte und Modellbau
 Werkstättenlaboratorium
 Werkzeuge und Geräte
 Werkzeuge und Maschinen
 Zeichnen und Malen
 Zeichnen und Schrift

Anlage II

EINSCHLÄGIGE HÖHERE SCHULEN, AUS- BILDUNGEN, LEHRABSCHLUSSPRÜFUN- GEN, BEFAHIGUNGEN UND MEISTER- PRÜFUNGEN

1. Einschlägige Ausbildungen gemäß § 113
Abs. 1 lit. a des Schulorganisationsgesetzes
(Fachgruppe I):
Der erfolgreiche Abschluß der nachfolgen-
den Ausbildung bzw. die erfolgreiche Ab-
legung der nachfolgenden Prüfungen:
 - 1.1 Berufsbildende höhere Schule,
 - 1.2 Abiturientenlehrgang einer Handelsakade-
mie,
 - 1.3 Kolleg,
 - 1.4 erfolgreiche Ablegung einer in den jeweils
geltenden Studienvorschriften als Abschluß
eines Studienabschnittes vorgesehenen
Prüfung an einer Rechts-, Staats-, Wirt-
schafts-, Sozialwissenschaftlichen Studien-
richtung einer Universität (bzw. ehemali-
gen Hochschule),
 - 1.5 Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf
der Handelsgewerbe,
 - 1.6 Handelsschule,
 - 1.7 Bilanzbuchhalterprüfung,
 - 1.8 Lehrgang für Datenverarbeitung von min-
destens zwei Semestern.

2. **Einschlägige höhere Schulen, Lehrabschlußprüfungen und Befähigungen gemäß § 113 Abs. 1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes (Fachgruppe II):**
- 2.1 **Einschlägige höhere Schulen:**
- 2.1.1 **Höhere Lehranstalt für Atomenergietechnik:**
 Fachunterricht für die Berufsschulen für Chemielaborant, für Chemiewerker, für Elektromechaniker für Schwachstrom, für Meß- und Regelmechaniker, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Physikalaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);
- 2.1.2 **Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft:**
Höhere Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft:
 Fachunterricht für Berufsschulen für Molker und Käser, für Friedhofs- und Ziergärtner, für Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), für Tierpfleger, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann;
- 2.1.3 **Höhere Lehranstalt für Bekleidungswirtschaft:**
Höhere Lehranstalt für Mode und Kunstgewerbe:
 Fachunterricht für die Berufsschulen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Wäschenäher, für Wäschewarenerzeuger, für Strickwarenerzeuger, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Lederbekleidungserzeuger (Säckler), für Wirkwarenerzeuger;
- 2.1.4 **Höhere Lehranstalten für Berufstätige:**
 ihre Einschlägigkeit richtet sich nach denen der höheren Lehranstalten der entsprechenden Fachrichtung;
- 2.1.5 **Höhere Lehranstalt für Betriebstechnik:**
 Fachunterricht für die Berufsschulen für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Blechverarbeitung), für Mechaniker, für Büromaschinenmechaniker, für Kühlmaschinenmechaniker, für Kraftfahrzeugmechaniker, für Kraftfahrzeugelektriker, für Landmaschinenmechaniker, für Feinmechaniker, für Waagenhersteller, für Verpackungsmittelmechaniker, für Textilmechaniker, für Bauschlosser, für Betriebsschlosser, für Schlosser, für Stahlbaus Schlosser, für Maschinenschlosser, für Werkzeugmacher, für Formenbauer, für Modellschlosser, für Dreher, für Fräser, für Präzisionsschleifer, für Universalschweißer, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schmiedeberufe), für Physikalaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Universalhärter, für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);
- 2.1.6 **Höhere Lehranstalt für Biochemie und Schädlingsbekämpfung:**
 Fachunterricht für die Berufsschulen für Chemielaborant, für Chemiewerker, für Brauer und Mälzer, für Destillateur, für Chemischputzer, für Leder- und Lederwarenfärber, für Schädlingsbekämpfer, für Obst- und Gemüsekonserverer, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Drogist;
- 2.1.7 **Höhere Lehranstalt für Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik:**
 Fachunterricht für die Berufsschulen für die Lehrberufe des Elektrobereiches, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Physikalaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);
- 2.1.8 **Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik:**
 Fachunterricht für die Berufsschulen für die Lehrberufe des Elektrobereiches, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Kraftfahrzeugelektriker, für Physikalaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);
- 2.1.9 **Höhere Lehranstalt für Feinwerktechnik:**
 Fachunterricht für die Berufsschulen für Elektromechaniker und -maschinenbauer, für Elektromechaniker für Schwachstrom, für Meß- und Regelmechaniker, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Blechverarbeitung), für Mechaniker, für Büromaschinenmechaniker, für Kühlmaschinenmechaniker, für Feinmechaniker, für Waagenhersteller, für Uhrmacher, für Verpackungsmittelmechaniker, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schlosserberufe mit Ausnahme des Lehrberufes Bergwerksschlosser — Maschinenhäuer), für Optiker, für Feinoptiker;

2.1.10 Höhere Lehranstalt für Flugtechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Elektromechaniker für Schwachstrom, für Nachrichtenelektroniker, für Fernmeldemonteur, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Blechverarbeitung), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Mechanikerberufe), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schlosserberufe mit Ausnahme der Lehrberufe Hüttenwerksschlosser, Bergwerksschlosser — Maschinenhäuer), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schmiedeberufe), für Physiklaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);

2.1.11 Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Koch, für Kellner, für Hotel- und Gastgewerbeassistent, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann;

2.1.12 Höhere Lehranstalt für Gartenbau:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Blumenbinder und -händler (Florist), für Friedhofs- und Ziergärtner, für Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann;

2.1.13 Höhere Lehranstalt für Gerbereichemie und Ledertechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für die Lehrberufe Chemischer Richtung (mit Ausnahme der Lehrberufe Brauer und Mälzer, Destillateur, Vulkaniseur, Präparator, Schädlingsbekämpfer), für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann;

2.1.14 Höhere Lehranstalt für Gießereitechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Gießerei), für Physiklaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);

2.1.15 Handelsakademie:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Hotel- und Gastgewerbeassistent, für Lehrberufe der Bereiche Handel und Verkehr (mit Ausnahme des Lehrberufes Binnenschiffer);

2.1.16 Höhere Lehranstalt für Hochbau:**Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Hochbau:**

Fachunterricht für die Berufsschulen für die Lehrberufe der Bau- und Baunebengewerbe (mit Ausnahme der Brunnenmacher), für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann;

2.1.17 Höhere Lehranstalt für Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für die Lehrberufe des Elektrobereiches, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Physiklaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);

2.1.18 Höhere Lehranstalt für Holzbau:**Höhere Lehranstalt für Holztechnik:**

Fachunterricht für die Berufsschulen für Maurer, für Betonbauer, für Bautechnischer Zeichner, für Zimmerer, für Wärme-, Kälte- und Schallisolierer, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Säger, für Binder, für Bootbauer, für Wagner, für Bürsten- und Pinselmacher, für Korb- und Möbelflechter, für Ski-erzeuger;

2.1.19 Höhere Lehranstalt für Hüttentechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Chemielaborant, für Chemiewerker, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Gießerei), für Hüttenwerksschlosser, für Bergwerksschlosser — Maschinenhäuer, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (übrige Berufe);

2.1.20 Höhere Lehranstalt für Impuls- und Datenverarbeitungstechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für die Lehrberufe des Elektrobereiches (mit Ausnahme der Lehrberufe Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Starkstrom), für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Mechaniker, für Büromaschinenmechaniker, für Kühlmaschinenmechaniker, für Physiklaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);

2.1.21 Höhere Lehranstalt für Kunststofftechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Chemielaborant, für Chemiewerker, für Elektromechaniker für Starkstrom, für Elektromechaniker für Schwachstrom, für Meß- und Regelmechaniker, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Kunststoffverarbeiter, für Skierzeuger, für Mechaniker, für Verpackungsmittelmechaniker, für Metallschleifer und Galvaniseur, für Galvaniseur, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schlosserberufe mit Ausnahme der Lehrberufe Hüttenwerksschlosser, Bergwerksschlosser — Maschinenhäuser), für Physiklaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);

2.1.22 Höhere Lehranstalt für Landtechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Elektromechaniker und -maschinenbauer, für Elektromechaniker für Starkstrom, für Elektromechaniker für Schwachstrom, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Blechverarbeitung), für Kraftfahrzeugmechaniker, für Bauschlosser, für Betriebsschlosser, für Schlosser, für Stahlbaus Schlosser, für Maschinenschlosser, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schmiedeberufe), für Physiklaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);

2.1.23 Höhere Lehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Koch, für Kellner, für Blumenbinder und -händler (Florist), für Friedhofs- und Ziergärtner, für Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), für Tierpfleger, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann;

2.1.24 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau:

Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau:

Höhere Lehranstalt für Maschinen-, Motoren- und Landmaschinenbau:

Höhere Lehranstalt für Maschinenbau und Schweißtechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Elektromechaniker und -maschinenbauer, für Elektromechaniker für Starkstrom, für Elektromechaniker für Schwachstrom, für Meß- und Regelmechaniker, für Einzelhandelskaufmann, für Groß-

handelskaufmann, für Industriekaufmann, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Blechverarbeitung), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Gießerei), für Mechaniker, für Büromaschinenmechaniker, für Kühlmaschinenmechaniker, für Kraftfahrzeugmechaniker, für Kraftfahrzeugelektriker, für Landmaschinenmechaniker, für Luftfahrzeugmechaniker, für Segelflugzeugbauer, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schlosserberufe mit Ausnahme des Lehrberufes Bergwerksschlosser — Maschinenhäuser), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schmiedeberufe), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (übrige Berufe);

2.1.25 Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Installations- und Heizungstechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Elektromechaniker und -maschinenbauer, für Elektromechaniker für Starkstrom, für Elektromechaniker für Schwachstrom, für Meß- und Regelmechaniker, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Installation), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Gießerei), für Mechaniker, für Büromaschinenmechaniker, für Kühlmaschinenmechaniker, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schlosserberufe mit Ausnahme der Lehrberufe Hüttenwerksschlosser, Bergwerksschlosser — Maschinenhäuser, Schiffbauer), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schmiedeberufe), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (übrige Berufe);

2.1.26 Höhere Lehranstalt für Möbelbau:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Bautechnischer Zeichner, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Tischler, für Binder, für Wagner, für Drechsler, für Korb- und Möbelflechter;

2.1.27 Höhere Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für die Lehrberufe grafischer Richtung, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Buchhändler, für Fotokaufmann, für Fotograf, für Fotolaborant, für Buchbinder, für Etui- und Kassettenerzeuger, für Kartonagewarenerzeuger;

2.1.28 Höhere Lehranstalt für Silikattechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Hafner, für Chemielaborant, für Chemiewerker, für Keramiker, für Figurenkeramformer, für Geschirrkera-

mer, für Kerammodellabgießer, für Technokeramformer, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Physiklaborant, für Werkstoffprüfer (Physik), für Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik);

2.1.29 Höhere Lehranstalt für Technische Chemie:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Chemielaborant, für Chemiewerker, für Vulkaniseur, für Chemischputzer, für Leder- und Lederwarenfärber, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann;

2.1.30 Höhere Lehranstalt für Textilchemie:

Höhere Lehranstalt für Textiltechnik — Textilchemie:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Chemielaborant, für Chemiewerker, für Chemischputzer, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Stoffdrucker, für Textilveredler;

2.1.31 Höhere Lehranstalt textilkaufmännischer Richtung:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Strickwarenerzeuger, für Wirkwarenerzeuger, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Dessinateur für Stoffdruck, für Stickereizeichner, für Stoffdrucker, für Textilmusterzeichner, für Fotogravurzeichner;

2.1.32 Höhere Lehranstalt für Tiefbau:

Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Tiefbau:

Fachunterricht für die Berufsschulen für die Lehrberufe der Bau- und Bau- nebengewerbe, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann;

2.1.33 Höhere Lehranstalt für Waffentechnik:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Einzelhandelskaufmann, für Waffen- und Munitionshändler, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Büchsenmacher, für Waffenmechaniker, für Feinmechaniker, für Waagenhersteller, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (übrige Berufe), für Graveur;

2.1.34 Höhere Lehranstalt für Textiltechnik-Weberei und Spinnerei:

Höhere Lehranstalt für Textiltechnik-Wirkerei und Strickerei:

Höhere Lehranstalt für Weberei und Spinnerei:

Höhere Lehranstalt für Wirkerei und Strickerei:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Strickwarenerzeuger, für Wirkwarenerzeuger, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Textilmechaniker, für die Lehrberufe des Bereiches Textilerzeugung;

2.1.35 Höhere Lehranstalt für Wein- und Obstbau:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Chemielaborant, für Chemiewerker, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Gemüse- und Obstkonservierer;

2.1.36 Höhere Lehranstalt für Werkzeug- und Vorrichtungsbau:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Elektromechaniker und -maschinenbauer, für Elektromechaniker für Starkstrom, für Elektromechaniker für Schwachstrom, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Industriekaufmann, für Mechaniker, für Büromaschinenmechaniker, für Kühlmaschinenmechaniker, für Feinmechaniker, für Waagenhersteller, für Verpackungsmittelmechaniker, für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schlosserberufe mit Ausnahme der Lehrberufe Hüttenwerkschlosser, Bergwerkschlosser — Maschinenhauer), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schmiederberufe), für die Lehrberufe des Bereiches Metall (übrige Berufe);

2.1.37 Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe:

Fachunterricht für die Berufsschulen für Koch, für Kellner, für Obst- und Gemüsekonservierer, für Hotel- und Gastgewerbeassistent, für Einzelhandelskaufmann, für Großhandelskaufmann, für Buchhändler, für Musikalienhändler;

2.1.38 Kollegs:

Deren Gleichwertigkeit richtet sich nach der Gleichwertigkeit der Höheren Lehranstalten der entsprechenden Fachrichtung.

2.2 Einschlägige Lehrabschlußprüfung gemäß § 113 Abs. 1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes:

Lehrabschlußprüfung für den betreffenden Lehrberuf oder Ersatz der Lehrabschlußprüfung im betreffenden Lehrberuf auf Grund schulischer Ausbildung.

2.3 Gleichwertige einschlägige Befähigung gemäß § 113 Abs. 1 lit. b des Schulorganisationsgesetzes:

Erfolgreiche Ablegung einer in den jeweils gültigen Studienvorschriften als Abschluß

- eines Studienabschnittes vorgesehenen Prüfung an einer Universität (ehemals Hochschule) oder an einer künstlerischen Hochschule (ehemals Kunstakademie), die in Fachrichtungs- und Ausbildungsumfang einer berufsbildenden höheren Schule bzw. einer kunstgewerblichen Fachschule im wesentlichen entspricht.
3. **Einschlägige Meisterprüfungen und Befähigungen gemäß § 113 Abs. 1 lit. c des Schulorganisationsgesetzes (Fachgruppe III):**
- 3.1 **Einschlägige Meisterprüfung gemäß § 113 Abs. 1 lit. c des Schulorganisationsgesetzes:** Meisterprüfung, die zur Ausübung der Tätigkeiten des betreffenden Lehrberufes und zur Ausbildung von Lehrlingen im betreffenden Lehrberuf berechtigt.
3. **Gleichwertige einschlägige Befähigung gemäß § 113 Abs. 1 lit. c des Schulorganisationsgesetzes:**
- 3.2.1 **erfolgreiche Lehrabschlußprüfung im betreffenden Lehrberuf und erfolgreicher Abschluß der Berufsschule und der erfolgreiche Abschluß einer mindestens zweijährigen Werkmeisterschule, die der Ausbildung für Tätigkeiten im betreffenden oder vergleichbaren Gewerbe dient,**
- 3.2.2 **im Bereich der konzessionierten Gewerbe:**
- 3.2.2.1 **die gewerberechtliche Voraussetzung zur Erlangung einer Konzession zur Ausübung von Gewerben im Rahmen der Tätigkeit des betreffenden Lehrberufes, wobei der Besitz der Konzession jedoch selbst nicht notwendig ist. (Eine gewerberechtliche Nachsicht zu den persönlichen Voraussetzungen ist nicht zu berücksichtigen.),**
- 3.2.2.2 **an Stelle des Erfordernisses der Baumeisterprüfung auch die ehemalige Maurermeisterprüfung oder der erfolgreiche Abschluß einer Bauhandwerkerschule für Maurer, einer Baufachschule oder die erfolgreiche Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf des Baugewerbes und der erfolgreiche Abschluß der Berufsschule und der erfolgreiche Abschluß einer zweijährigen Werkmeisterschule für das Baugewerbe,**
- 3.2.3 **im Bereich der gebundenen Gewerbe:**
- 3.2.3.1 **erfolgreiche Lehrabschlußprüfung im betreffenden Lehrberuf und erfolgreicher Abschluß der Berufsschule und Erfüllung der fachlichen Voraussetzung zur formellen Erlangung eines Befähigungsnachweises im gebundenen Gewerbe, soweit im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften für das betreffende Gewerbe zur Erlangung des Befähigungsnachweises neben der fachlichen**
- Tätigkeit noch der erfolgreiche Besuch einer Schule, eines Lehrganges oder eine abgelegte sonstige Prüfung (außer der Lehrabschlußprüfung) vorgeschrieben ist (§ 103 lit. a und b der Gewerbeordnung 1973),**
- 3.2.3.2 **soweit nach den gewerberechtlichen Bestimmungen eine Lehrabschlußprüfung und eine fachliche Tätigkeit oder nur eine fachliche Tätigkeit vorgeschrieben ist (§ 103 lit. b und c der Gewerbeordnung 1973), zusätzlich der mindestens zweijährige erfolgreiche Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder der erfolgreiche Besuch einer Werkmeisterschule oder die erfolgreiche Absolvierung einer staatlich anerkannten Ausbildung bzw. Prüfung, die über dem Niveau einer Lehrabschlußprüfung liegt.**
4. **Einschlägige höhere Schulen, Lehrabschlußprüfungen und Befähigungen gemäß § 113 Abs. 3 lit. a des Schulorganisationsgesetzes:**
- 4.1 **Einschlägige höhere Schulen:**
- 4.1.1 **Höhere Lehranstalt für Atomenergietechnik:**
Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Biochemie und Schädlingsbekämpfung, für Chemische Betriebstechnik, für Technische Chemie, für Gerbereichemie und Schädlingsbekämpfung und alle Sonderformen.
- 4.1.2 **Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Hochbau:**
Höhere Lehranstalt für Hochbau:
Fachlich-theoretischer Unterricht für die Baufachschule, für die Fachschulen für Bildnerische Gestaltung, für Malerei, Anstrich und verwandte Techniken, für Technische Zeichner, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Steinmetzerei, für Zimmerer und für alle Sonderformen.
- 4.1.3 **Höhere Lehranstalt für Bautechnik — Tiefbau:**
Höhere Lehranstalt für Tiefbau:
Fachlich-theoretischer Unterricht für die Baufachschule für die Fachschulen für Steinmetzerei, für technisches Zeichnen, für Zimmerer und für alle Sonderformen.
- 4.1.4 **Höhere Lehranstalt für Bekleidungswirtschaft:**
Höhere Lehranstalt für Mode und Kunstgewerbe:
Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Wäschewaren-

erzeuger, für Kunststicker, für Bekleidungstechnik- und gewerbe sowie für die Bekleidungstechnische Fachschule für Gewerbe und Industrie.

- 4.1.5 Höhere Lehranstalt für Betriebstechnik:**
Höhere Lehranstalt für Feinwerktechnik:
Höhere Lehranstalt für Flugtechnik:
Höhere Lehranstalt für Gießereitechnik:
Höhere Lehranstalt für Kunststofftechnik:
Höhere Lehranstalt für Maschinenbau und deren Sonderformen:
Höhere Lehranstalt für Werkzeug- und Vorrichtungsbau:

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei, für Betriebstechnik, für Büchsenmacher und Schäfte, für Feinwerktechnik, für Flugtechnik, für Gießereitechnik, für Maschinenbau, für Mechaniker, für Metallbearbeitung und Werkzeugbau, für Motoren- und Kraftfahrzeugbau, für Gestaltendes Metallhandwerk und für alle Sonderformen.

- 4.1.6 Höhere Lehranstalt für Biochemie und Schädlingsbekämpfung:**
Höhere Lehranstalt für Gerbereichemie und Ledertechnik:

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Biochemie und Schädlingsbekämpfung, für Chemische Betriebstechnik, für Technische Chemie, für Gerbereichemie und Schädlingsbekämpfung und für alle Sonderformen.

- 4.1.7 Höhere Lehranstalt für chemische Betriebstechnik:**
Höhere Lehranstalt für Technische Chemie:
Höhere Lehranstalt für Textilchemie:
Höhere Lehranstalt für Textiltechnik — Textilchemie:

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Biochemie und Schädlingsbekämpfung, für chemische Betriebstechnik, für Technische Chemie, für Gerbereichemie und Schädlingsbekämpfung, für Färberei und Chemischreinigung, für Textilveredelung und für alle Sonderformen.

- 4.1.8 Höhere Lehranstalt für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik:**

Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik:
Höhere Lehranstalt für Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik:
Höhere Lehranstalt für Impuls- und Datenverarbeitungstechnik:

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik, für Elektrotech-

nik, für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik, für Starkstromtechnik und für alle Sonderformen.

- 4.1.9 Höhere Lehranstalt für Feinwerktechnik:**
 Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei, für Betriebstechnik, für Büchsenmacher und Schäfte, für Feinwerktechnik, für Flugtechnik, für Gießereitechnik, für Maschinenbau, für Mechaniker, für Metallbearbeitung und Werkzeugbau, für Motoren- und Kraftfahrzeugbau, für gestaltendes Metallhandwerk, für Mikromechanik, für Uhrmacher und für alle Sonderformen.

- 4.1.10 Höhere Lehranstalt für Holzbau:**

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Baufachschule, für die Fachschulen für Drechslerei, für Zimmerer, für holzkaufmännische Richtung und für alle Sonderformen.

- 4.1.11 Höhere Lehranstalt für Holztechnik:**

Höhere Lehranstalt für Holzwirtschaft:

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Drechslerei, für Zimmerer, für Holzwirtschaft und Sägetechnik und für alle Sonderformen.

- 4.1.12 Höhere Lehranstalt für Hüttentechnik:**

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Gießereitechnik, für Maschinenbau, für Metallbearbeitung und Werkzeugbau und für Sonderformen der Berg- und Hüttentechnik.

- 4.1.13 Höhere Lehranstalt für Möbelbau und Innenbau:**

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Malerei, Anstrich und verwandte Techniken, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerei und für alle Sonderformen.

- 4.1.14 Höhere Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik:**

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Bildnerische Gestaltung entsprechend der Fachrichtung, für Reproduktions- und Drucktechnik und für alle Sonderformen.

- 4.1.15 Höhere Lehranstalt für Silikattechnik:**

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschule für Keramik und Ofenbau, für die Glasfachschule und für alle Sonderformen.

- 4.1.16 Höhere Lehranstalt textilkaufmännischer Richtung:**

Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschule textilkaufmännischer Richtung.

- 4.1.17 Höhere Lehranstalt für Textiltechnik — Weberei und Spinnerei:**
Höhere Lehranstalt für Textiltechnik — Wirkerei und Spinnerei:
Höhere Lehranstalt für Weberei und Spinnerei:
Höhere Lehranstalt für Wirkerei und Strickerei:
Höhere Lehranstalt für Textil-Betriebstechnik:
 Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Damenkleiderkonfektion, für Herrenkleiderkonfektion, für Leder-galanteriewaren und Taschner, für Muster-zeichnen, für die Fachschule textilkaufmännischer Richtung, für die Fachschulen für Textilhandwerk, für Textiltechnik, für Weberei und Spinnerei, für Wirkerei und Strickerei, für Bekleidungsgewerbe und -Industrie, für Damenkleidermacher, für Herrenkleidermacher, für Kunststicker, für Modisten, für Wäschewarenerzeuger, für Bildnerische Gestaltung entsprechend der Fachrichtung und für alle Sonderformen.
- 4.1.18 Höhere Lehranstalt für Waffentechnik:**
 Fachlich-theoretischer Unterricht für die Fachschulen für Betriebstechnik, für Büchsenmacher und Schäfte, für Feinwerktechnik, für Maschinenbau, für Metallbearbeitung und Werkzeugbau, für Gestaltendes Metallhandwerk und für alle Sonderformen.
- 4.1.19 Höhere Technische Lehranstalt für Berufstätige:**
Viersemestrige Abiturientenlehrgänge:
Kollegs:
 Ihre Einschlägigkeit richtet sich nach denen der Höheren Lehranstalten der entsprechenden Fachrichtung.
- 4.2 Einschlägige Lehrabschlußprüfung gemäß § 113 Abs. 3 lit. a des Schulorganisationsgesetzes:**
 Die Bestimmungen der Z. 2.2 finden Anwendung.
- 4.3 Gleichwertige einschlägige Befähigung gemäß § 113 Abs. 3 lit. a des Schulorganisationsgesetzes:**
 Die Bestimmungen der Z. 2.3 finden Anwendung.
- 5. Einschlägige Meisterprüfungen und Befähigungen gemäß § 113 Abs. 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes:**
- 5.1 Einschlägige Meisterprüfung gemäß § 113 Abs. 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes:**
 Die Bestimmungen der Z. 3.1 finden Anwendung.
- 5.2 Gleichwertige einschlägige Befähigung gemäß § 113 Abs. 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes:**
 Die Bestimmungen der Z. 3.2 finden Anwendung.

Anlage III

Die Einstufungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 hat zu umfassen:

- a) Maschinschreiben nach einer Vorlage (Zehn-Minuten-Abschrift). Bei Zugrundelegung eines Höchstsatzes von 0,5 von hundert Fehlern soll nach Abzug von je 25 Anschlägen für jeden Fehler mindestens 2 200 Reinansschläge verbleiben,
- b) Maschinschreiben nach Diktat (drei Minuten je 70 Silben bei gleichbleibender Geschwindigkeit),
- c) Formübung: formgerechte Gestaltung von Schriftstücken aus der wirtschaftlichen Praxis und aus dem Behördenverkehr (30 Minuten Arbeitszeit),
- d) Fertigkeit in Stenotypie: kurzschriftliche Aufnahme von zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Diktaten mit wechselndem Stoff in der Dauer von je drei Minuten. Bei gleichbleibender Geschwindigkeit von 140 Silben je Minute und maschinschriftlicher Wiedergabe in längstens 45 Minuten.



AMTLICHE SAMMLUNG WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		1957:	
Heft 1:	Osterreichische Strafprozeßordnung vergriffen	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—
Heft 2:	Osterreichisches Strafgesetz vergriffen	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—
Heft 3:	Vergnügungssteuergesetz für Wien... S 1'—	Heft 3:	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50
1949:		Heft 4:	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 vergriffen
Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50	Heft 5:	Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—
Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens .. S 26'—
Heft 3:	Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 7:	Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—
Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 8:	Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—
Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50	Heft 9:	Gebührengesetz 1957 S 28'—
Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20	1958:	
1950:		Heft 1:	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'—
Heft 1:	Patentrecht 1950 vergriffen	1959:	
Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—	Heft 1:	Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80
Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—
Heft 5:	Epidemiegesetz 1950 S 7'—	Heft 3:	Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—
Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 4:	Kartellgesetz 1959 S 15'—
1951:		1960:	
Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—	Heft 1:	Strafprozeßordnung 1960 S 16'—
Heft 2:	Todeserklärungs-gesetz 1950 S 3'—	1961:	
Heft 3:	Paßgesetz 1951 S 6'—	Heft 1:	Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—
Heft 4:	Kraftloserklärungs-gesetz 1951 S 4'—	1962:	
Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—
Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—
Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—	Heft 3:	Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—
Heft 8:	Vereinsgesetz 1951 vergriffen	Heft 4:	Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—
Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—	Heft 5:	Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—
Heft 10:	Giftgesetz 1951 S 6'—	1964:	
Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—	Heft 1:	Hebammengesetz 1963 S 12'—
1952:		Heft 2:	Mühlengesetz 1963 S 14'—
Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—	1965:	
Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungs-gesetz 1952 S 7'—	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—
Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—	Heft 2:	Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—
Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—	1968:	
1953:		Heft 1:	Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—
Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) vergriffen	1970:	
Heft 2:	Invalideinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50	Heft 1:	Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—
Heft 3:	Beförderungsternergesetz 1953 S 5'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—
Heft 4:	Markenrecht S 11'—	Heft 3:	Patentgesetz 1970 vergriffen
Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953 S 5'50	Heft 4:	Markenschutzgesetz 1970 S 32'—
Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1970 S 18'—
Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953 S 3'50	1971:	
Heft 8:	Sozialversicherungs-Oberleitungsgesetz 1953 — SV-UG. 1953 S 28'—	Heft 1:	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'—
Heft 9:	Verwaltersgesetz 1952 S 7'—	1972:	
Heft 10:	Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—	Heft 1:	Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 S 12'—
1954:		1973:	
Heft 1:	Eisenbahnteilnahme-gesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen	Heft 1:	Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30'—
1956:		Heft 2:	Volksbegehrengesetz 1973 S 28'—
Heft 1:	Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen	Heft 3:	Wählerevidenzgesetz 1973 S 30'—
Heft 2:	Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50	1975:	
Heft 3:	Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50	Heft 1:	Strafprozeßordnung 1975 (StPO) .. S 88'—
Heft 4:	Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50		

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen